

Unterengstringen, 25. September 2000

KR-Nr. 303/2000

A N F R A G E von Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)

betreffend Unkrautbekämpfung auf Gemeindestrassen

Gemäss Stoffverordnung - StoV, Anhang 4.3, Ziffer 3 des Bundes ist jegliches Unkrautvertilgungsmittel "auf öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen" verboten. Die Gemeinden werden dadurch auf oft wenig wirksame und im höchsten Masse unökonomische mechanische oder die in ökologischer Hinsicht (Energieverbrauch) fragwürdige Methode des Abflammens verwiesen.

Bereits 1997 wurde im Informations-Bulletin der Umweltschutz-Fachverwaltung des Kantons Zürich "Zürcher Umweltpraxis" Nr. 13, Seite 19 ff. die Problematik eingehend dargelegt. Als Schlussfolgerung wurde auch darin die Frage aufgeworfen, ob dieses Verbot weiterhin noch sinnvoll ist.

Im März 1998 wurde zudem der Bauvorstand einer zürcherischen Gemeinde vom Einzelrichter zu einer Busse von Fr. 400.-- (Anklage lautete auf Busse von Fr. 1'500.--) verurteilt, weil er auf seinen Gemeindestrassen ein Herbizid, welches er als Bauer auf seinen Feldern in der Nahrungsproduktion unbestraft einsetzen darf, zur Unkrautbeseitigung angewandt hat.

Heute ist auf unseren Gemeindestrassen, welche im ganzen Kantonsgebiet eine Milliardeninvestition darstellen, ein tristes Bild festzustellen. In den Lücken von Randsteinen, nicht nur im Übergang zum unbebauten Grüngelände, sondern vor allem auch zwischen Strasse und Trottoir machen sich Unkrautpflanzen breit. Es ist absehbar, dass vorzeitige Renovationskosten in zig-Millionenhöhe in Kürze den öffentlichen Haushalt unserer Gemeinden ungebührlich belasten werden. Dies muss dringend verhindert werden. Ich frage deshalb den Regierungsrat höflich an, ob er im Interesse der Gesamtfinanzen und im Interesse des Zürcher Steuerzahlers in dieser Sache Handlungsbedarf feststellt. Insbesondere interessiert mich:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage der Rechtsgleichheit, wenn nur auf kommunalen Strassen bezüglich Herbizideinsatz absolute Einschränkungen verordnet sind?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass sich die, einmal in der StoV festgelegten Vorschriften entweder überholt haben oder als nicht praxisingerecht erweisen?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu solchen Umweltschutz-Vorschriften, wenn in einem Fall (Einsatz bei der Nahrungsmittelproduktion) Unbedenklichkeit deklariert und im anderen Fall (Gemeindestrassen) Schutz des Umlandes und des Grundwassers verordnet wird? Handelt es sich hierbei nicht um reine Willkür?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei der zuständigen Stelle des Bundes sich für die Aufhebung dieses unsinnigen Verbotes einzusetzen und damit auch wieder für eine Rechtsgleichheit zu sorgen sowie den Gemeinden wieder zu einem wirksamen aber unbedenklichen Mittel beim Einsatz zur Substanzerhaltung der Strassen und Wege zu verhelfen?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat und hoffe auch auf ein entsprechendes Engagement an dieser Stelle.

Willy Haderer